

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Haan und der Stadt Mettmann über die Übernahme von Schmutzwasser der auf Haaner Stadtgebiet liegenden Flächen Pannschoppen**

gem. §§ 1 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der z. Zt. geltenden Fassung

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Der bebaute Teil des auf dem Gebiet der Stadt Haan gelegenen Grundstückes der Golfclub Haan-Düsseltal GmbH & Co Betriebsgesellschaft, Pannschoppen 2, Gemarkung Gruiten, Flur 2, Flurstücke 220/1, 1563 wird zur Schmutzwasserentsorgung an die Kanalisation der Stadt Mettmann angeschlossen.
- (2) Die Stadt Haan ist berechtigt, dass auf dem unter Abs. 1 genannten Grundstück anfallende Schmutzwasser an der Übergabestelle im Endschacht der Straße Südring in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Mettmann einzuleiten. Dieser befindet sich in der Hofzufahrt Südring 202/204. Die Stadt Haan bzw. der Pächter des anzuschließenden Grundstückes ist ferner berechtigt, auf dem Gebiet der Stadt Mettmann von der Stadtgrenze Mettmann bis zum Übergabeschacht im Endschacht in der Straße Südring eine private Schmutzwasserleitung mit einer Länge von ca. 3 Metern zu verlegen. Die Menge des in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Mettmann zu übernehmenden Schmutzwassers ist auf 1 Liter/Sekunde beschränkt.
- (3) Die gesetzliche Abwasserbeseitigungspflicht für das Abwasser von dem unter Abs. 1 genannten Grundstück verbleibt bei der Stadt Haan.
- (4) Die Stadt Mettmann ist verpflichtet, das von der Stadt Haan eingeleitete Schmutzwasser an der Übergabestelle in ihr Kanalnetz zu übernehmen, abzuleiten und zur Reinigung an den Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) zu übergeben.

### **§ 2 Anforderungen an das eingeleitete Abwasser**

- (1) Die Stadt Haan verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Regeln hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Einleitung zugelassenen Abwassers, eingehalten werden.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Mettmann ist die Stadt Haan bei konkretem Anlass verpflichtet, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des von dem Grundstück abzuleitenden Abwassers nachzuweisen. Die Analyse muss die abwasserabgabenrelevanten Parameter enthalten. Die Stadt Mettmann ist berechtigt, eigene Proben zu entnehmen und zu analysieren und die daraus entstehenden Kosten der Stadt Haan in Rechnung zu stellen, wenn die Verschmutzungsgrenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann überschritten werden. Die Überwachungspflicht der Stadt Haan zur Durchführung von eigenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bleibt davon unberührt.
- (3) Falls das von dem Haaner Stadtgebiet übernommene Abwasser nachweislich Stoffe enthält, die nach der Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann in der jeweils geltenden Fassung nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, hat die Stadt Haan die Mängel unverzüglich abzustellen und die Stadt Mettmann schnellstmöglich hierüber zu informieren. Für Schäden, die durch solche unzulässigen Einleitungen am Kanalnetz entstehen, bzw. damit zusammenhängende Folgeschäden, haftet die Stadt Haan. Regressansprüche der Stadt Haan gegenüber dem Verursacher bleiben hierdurch unberührt.

- (4) Die Vertragschließenden unterwerfen sich in einem Streitfalle über die Zusammensetzung des Abwassers der gutachterlichen Entscheidung eines im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Laboratoriums eines in Nordrhein-Westfalen ansässigen, unabhängigen Wasser und Bodenverbandes. Die Kosten des Gutachtens trägt der Unterliegende.

### **§ 3**

#### **Leitungsbau/Freistellung**

- (1) Die Stadt Haan bzw. der Grundstückspächter verpflichtet sich, durch geeignete technische Einrichtungen (z.B. Druckluftspülung) ein Anfaulen des Abwassers zu verhindern.
- (2) Für die Arbeiten im privaten Straßenraum innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Mettmann muss die Erlaubnis des Eigentümers (Kreis Mettmann) vorliegen. Der Grundstückspächter/Bauherr wird zwei Wochen vor der Inanspruchnahme des Grundstückes den Kreis Mettmann informieren.
- (3) Die Stadt Haan zieht das in § 1 näher bezeichnete Grundstück nach ihrer jeweils gültigen Gebührensatzung zu Kanalbenutzungsgebühren heran. 2/3 der erhobenen Gebühr wird jeweils zum 31.01. des Jahres unter Beifügung abrechnungsfähiger Unterlagen an die Stadt Mettmann abgeführt.
- (4) Die Stadt Haan beteiligt sich an den Kosten der Abwasserreinigung über ihre an den BRW zu zahlende Abwasserabgabe Schmutzwasser gemäß der Satzung des BRW. Die Angaben hierzu erfolgen jährlich an den BRW im Rahmen der Meldung zur Beitragsveranlagung.
- (5) Die Stadt Haan stellt die Stadt Mettmann von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine unberechtigte Ableitung des Abwassers aus dem in § 1 genannten Grundstück gegen die Stadt Mettmann geltend gemacht werden.

### **§ 4**

#### **Kündigung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist unbefristet . Die Mindestlaufzeit beträgt 10 Jahre. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Ende des 10. Kalenderjahres nach Inkrafttreten gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung durch die Stadt Mettmann ist jedoch nur zulässig, wenn die Stadt Haan wiederholt mit der Erfüllung einer in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung länger als 6 Monate in Verzug bleibt oder gegen eine in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung trotz schriftlicher Abmahnung verstößt.
- (3) Im Falle der Kündigung nach Abs. 1 und 2 hat keiner der Vertragschließenden einen Anspruch auf Kosten- und Schadensersatz.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief an den Vertragspartner zu erfolgen.

### **§ 5**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu übertragen und die Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Für die Übertragung ist die schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners notwendig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer beidseitigen Unterzeichnung und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Mettmann am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

**§ 7**  
**Schlußbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Übereinkommen oder Erklärungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen, Satzungsänderungen des BRW oder der Städte dies erfordern. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Mettmann, den 16.10.2002

gez. Nowodworski  
Bürgermeister

gez. i. A. Geschorec  
Fachbereichsleiter

Haan, den 10.10.2002

gez. Mönikes  
Bürgermeister

gez. i. A. Fleischhauer  
Leiterin Wirtschaftsförderungs- und  
Liegenschaftsamt

vom Kreis Mettmann genehmigt am 22.11.2002

gez. i. V. Husmann